

## **Arbeitshilfe zur Gewährung von Geldleistungen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII vom 01.01.2018**

(G1330/126.00-1-6-1)

Anlage, Stand 20.06.2018

### **Leistungskatalog der Altenhilfe nach § 71 SGB XII**

#### **Altenhilfe laufend**

##### **Fuß- und Handpflege**

- **Voraussetzung:**

**Das Schneiden (ggfs. Feilen) der Fußnägel und die Hautpflege an den Füßen als Bestandteil der körperbezogenen Pflegemaßnahmen ist grundsätzlich Leistung der Pflegeeinrichtungen.** Medizinische (Leistung nach SGB V) oder kosmetische Fußpflege gehört hingegen nicht zum Leistungsbereich der Pflege. Die Rahmenverträge gemäß § 75 SGB XI zur ambulanten und über die vollstationäre pflegerische Versorgung in der Freien und Hansestadt Hamburg weisen u.a. Finger- und Fußnägel schneiden (so weit nicht gefahrgeneigt und medizinische Fußpflege indiziert ist = Leistung nach SGB V) als Bestandteil der Körperpflege aus (vgl. § 4 Abs. 1 Buchstabe a. des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung bzw. § 1 Abs. 6 Buchstabe A des Rahmenvertrages über die vollstationäre pflegerische Versorgung gem. § 75 SGB XI). Diese Leistung ist somit über die Leistungskomplexe kleine und große Morgen/Abendtoilette (Nr. 1 - 4) bzw. mit dem Heimpflegesatz des jeweiligen Pflegegrades abrechenbar.

- Ausnahme für die gleichzeitige Gewährung von Leistungen nach §§ 64b und 65 SGB XII und nach § 71 SGB XII: Langjährig ungepflegte Füße. Dem betroffenen Pflegebedürftigen kann fakultativ eine professionelle Fußpflege empfohlen werden, die die Füße wieder in einen solchen Zustand versetzt, dass eine Pflege durch die Pflegeeinrichtung problemlos möglich ist. Der Kontakt zur Fußpflege ist durch die Pflegeeinrichtung herzustellen. Nur in diesen Fällen kann die einmalige - ggfs. auch mehrmalige - Kostenübernahme durch den Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII erfolgen, bis die regelhafte Versorgung durch die Pflegeeinrichtungen übernommen wird.
- Für Personen unterhalb von Pflegegrad 2 mit erheblichen Bewegungseinschränkungen oder Sehbeeinträchtigungen kann im Einzelfall eine Kostenübernahme aus der Altenhilfe nach § 71 SGB XII für die professionelle Fußpflege oder entsprechende Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes erfolgen, um damit das regelmäßige Schneiden der Finger- und Fußnägel sicherzustellen (keine kosmetische Behandlung). Sollten Personen mit Pflegegrad 1 den Entlassungsbetrag für Fußpflege einsetzen, so ist eine Doppelfinanzierung nach § 2 Abs. 1 SGB XII auszuschließen.

- **Prüfung:**  
Persönlicher Kontakt
- **Höhe der Leistung:**  
Angemessene Kosten bis zu einer Höhe von 25,00 Euro je Anwendung können übernommen werden. Im Einzelfall ist bei besonderer Begründung auch die Anerkennung eines höheren Betrages möglich.

### **Hilfen bei einzelnen Verrichtungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen bzw. der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen für Personen mit einer Einstufung unterhalb des Pflegegrades 2**

- **Voraussetzung:**
  - Bei Leistungsberechtigten, die dem Pflegegrad 1 zugeordnet worden sind, ist zu prüfen, ob die bestehenden Bedarfe durch den Entlastungsbeitrag nach § 45b SGB XI bzw. § 66 SGB XII gedeckt werden können. Sofern ein darüberhinausgehender ungedeckter Bedarf besteht, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine ergänzende Hilfestellung nach anderen Vorschriften vorliegen. Dies gilt auch für Hilfebedürftige, die den Entlastungsbetrag nach § 28a Abs.2 SGB XI i.V.m. § 45b SGB XI bzw. § 66 SGB XII im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Verwendungsmöglichkeiten bereits (anderweitig) einsetzen.
  - Werden darüber hinaus Hilfen bei einzelnen Verrichtungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen bzw. der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen benötigt, können diese entsprechend der Definition der Verrichtungen aus dem Leistungsverzeichnis des SGB XI-Rahmenvertrags im Bedarfsfall im Rahmen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII bewilligt werden (z.B. ehemalige „Badehilfe“ als LK 2 oder 4; „Kleine/große Morgen-/Abendtoilette“). Dabei kann sich weiterhin an der bisherigen Praxis der Badehilfestellung von einmal wöchentlich orientiert werden. Da bei Bewilligung des LK 2 bzw. 4 Kleine/Große Morgen-/Abendtoilette und der Leistungsnummer 203 (Pflegerische Betreuungsmaßnahmen) auch Wegezeiten (LK 24/25) und Investitionskosten anfallen können, sind diese im Rahmen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII ebenfalls zu übernehmen. Die Altenpflegeumlage findet hier keine Berücksichtigung.
- **Prüfung:**  
Im Hausbesuch
- **Höhe der Leistung:**  
Angemessene Kosten gemäß Vereinbarung nach § 89 SGB XI i.V.m. § 75 Abs. 5 SGB XII.

### **Hausnotruf**

- **Voraussetzung:**

Die Übernahme der Kosten für eine Hausnotrufversorgung soll als Altenhilfeleistung bewilligt werden, wenn

- die Leistung geeignet ist, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten oder zu mildern, z.B. bei Hinfälligkeit, starker Schwindelneigung usw.,
  - keine weitere Person im Haushalt lebt,
  - keine Einstufung in einen Pflegegrad besteht (ansonsten wird die Hausnotrufversorgung als Leistung der Pflegeversicherung bzw. bei Nicht-Versicherten oder geringem Pflegebedarf nach § 64d SGB XII erbracht),
  - die Hausnotrufversorgung in Einrichtungen des Servicewohnens nicht Teil der Standardleistung und mit dem Betreuungszuschlag abgegolten ist,
  - der jeweilige Anbieter von Hausnotrufen mit den Spitzenverbänden der Pflegekassen einen Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit Pflegehilfsmitteln gemäß § 78 (1) SGB XI (Hausnotrufversorgung) geschlossen hat und ein zwischen Anbieter und Hilfeempfänger mit gleichem Betrag geschlossener Vertrag vorliegt.
- **Prüfung:**  
Im Hausbesuch
  - **Höhe der Leistung:**  
Angemessene Kosten gemäß Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Anbieter und den Spitzenverbänden der Pflegekassen, i.d.R. nicht mehr als 23,00 €/Monat (bis 31.05.2018: 18,36 €/Monat). Auch bei erweiterten Vertragsleistungen gilt diese Obergrenze für den Sozialhilfeträger, höhere Aufwendungen gehen zu Lasten des Klienten. Liegt die Voraussetzung für die Übernahme der Notrufleistung aus der laufenden Altenhilfe vor, so kann die Übernahme der Anschlussgebühr in Höhe von 10,49 € für den Hausnotruf aus der einmaligen Altenhilfe erfolgen. Bei Neuverträgen ab 01.06.2018 in Höhe von 23,00 €/Monat entfällt die Anschlussgebühr.

### **Sonstige laufende Altenhilfe**

- **Voraussetzung:**  
Leistung muss altersbedingte Schwierigkeiten verhüten, beseitigen oder mildern.  
z.B. Seniorensport
- **Prüfung:**  
Persönlicher Kontakt
- **Höhe der Leistung:**  
Angemessene Kosten sind durch üblichen Mitgliedsbeitrag o.ä. nachzuweisen. Die Leistung kann bei anfänglicher Quittungsvorlage über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten auch als monatliche Pauschale gewährt werden.

### **Altenhilfe einmalig**

#### **Taxikosten**

- **Voraussetzung:**  
Für mobilitätseingeschränkte Ältere ist vorrangig die Beförderungspauschale nach §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit den §§ 55 und 58 SGB IX zu bewilligen. Liegen hierfür die Voraussetzungen nicht vor **und** ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, müssen **besondere** altersbedingte Gründe für eine Leistung nach § 71 SGB XII vorliegen: Einmalige und anlassbezogene Ereignisse wie z.B. Seniorenweihnachtsfeier, Familienfeiern
- **Prüfung:**  
Persönlicher Kontakt, Nachweis der Fahrten
- **Höhe der Leistung:**  
Max. bis zu 50,00 € pro Anlass; max. 5-mal im Jahr

### Fahrt zu Angehörigen

- **Voraussetzung:**  
Es müssen **besondere** altersbedingte Gründe für eine Leistung nach § 71 SGB XII vorliegen: Eltern, Geschwistern oder Kindern ist die eigenständige Fahrt zum Antragsteller nicht möglich.
- **Prüfung:**  
Persönlicher Kontakt, Nachweis der Fahrt
- **Höhe der Leistung:**  
Preisgünstigstes Angebot der öffentlichen und privaten Personenbeförderung; max. eine Hin- und Rückfahrt im Jahr (nicht pro Angehörigem)

### Fernsehgerät

- **Voraussetzung:**
  - Drohende bzw. eingetretene Vereinsamung, vorhandene altersbedingte Funktionseinschränkungen (Bewilligung der Mehrkosten eines individuell geeigneten Gerätes).
  - Für Leistungsempfänger in Einrichtungen sind nur in begründeten Einzelfällen (gemeinsames Fernsehen im Gemeinschaftsraum kann nicht mehr wahrgenommen werden) Bewilligungen vorzunehmen.
- **Prüfung:**  
Persönlicher Kontakt mit ggfs. Hausbesuch
- **Höhe der Leistung:**  
Es sind nur die Mehrkosten für altersbedingte Ausstattungsmerkmale, wie z.B. Bildschirmgröße, größere Tasten der Fernbedienung, in Höhe von bis zu 150 € zu bewilligen.

### Kurzfreizeiten

- **Voraussetzung:**
  - Teilnahme höchstens alle 2 Jahre für 14 Tage. Im gleichen Jahr keine Erholungskur nach § 47 SGB XII oder Tagesausflugszuschuss. Keine Überschneidung mit Leistungen nach SGB V bzw. Rententräger.

- Fachgerechte Leitung vorhanden (sozialpädagogische, seelsorgerische oder pflegfachliche Ausbildung oder mind. 3 jährige ständige Berufserfahrung in der Begleitung von Seniorenfreizeiten)
  - Maßnahme fördert die soziale Integration durch Angebote gemeinsamer Aktivitäten, die über die gemeinsame An- und Abreise hinausgehen, z.B. Besichtigungen, Spiel- und Tanzangebote u.a. Gruppenbildungsprozesse.
- **Prüfung:**  
Persönlicher Kontakt, Prüfung des Anbieters (seniorengerechtes Programm); Antragstellung sollte 4 Wochen **vor** Vertragsabschluss erfolgen, um vorab Kostenzusage des Bezirksamts zu ermöglichen; i.d.R. nicht für Heimbewohner, da ähnliche Angebote ggf. über die Einrichtungsentgelte finanziert werden.
  - **Höhe der Leistung:**
    - Max. Zuschuss bis zu 40,00 € tägl.
    - Günstigste Fahrtkosten und Kurtaxe

## Wohnraumhilfe

### 1. Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen

- **Voraussetzung:**
  - Verbesserungsmaßnahmen sind notwendig, um den Verbleib in der eigenen Wohnung zu sichern (z.B. Abbau von Barrieren, Fußboden mit einem rutschfesten Bodenbelag versehen, Einbau einer Zentralheizung, optischer Rauchmelder).
  - Vorrang anderer Leistungsträger ist geprüft worden (z.B. Pflegekasse – Wohnumfeldverbesserungen § 40 (4) SGB XI bzw. § 64e SGB XII für Nicht-Versicherte, Eingliederungshilfe, Vermieter, Hamburgische Investitions- und Förderbank).  
Das Beratungszentrum für technische Hilfen und Wohnraumanpassung des Barrierefrei Leben e.V. berät über das Angebot an technischen Hilfen und über Umbaumöglichkeiten von Wohnungen.
- **Prüfung:**  
Im Hausbesuch; zur Plausibilisierung eines vom Hilfebedürftigen eingereichten Kostenvoranschlages oder zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes zur Verbesserung des Wohnumfeldes kann die zuständige bezirkliche Dienststelle (GS oder GA) sich kostenfrei an das Beratungszentrum für technische Hilfen und Wohnraumanpassung des Barrierefrei Leben e.V. (Telefon: 29 99 56 0; E-Mail: [beratung@barrierefreileben.de](mailto:beratung@barrierefreileben.de)) wenden. Weitere Informationen über Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (insbesondere zu Wohnungsumbauten) sind auch unter [www.online-wohn-beratung.de/](http://www.online-wohn-beratung.de/) des Barrierefrei Leben e.V. abrufbar, Vorlage von 3 Kostenvoranschlägen
- **Höhe der Leistung:**  
Grundsätzlich ist eine Leistung in der Höhe von bis zu 4.000 Euro ausreichend. In Ausnahmefällen kann eine Maßnahme zur Verbesserung des Wohnumfeldes auf bis zu 16.000 Euro pro Maßnahme und Haushalt (für ei-

ne Person oder mehrere in einem Haushalt lebende Personen) aufgestockt werden.

## 2. Umzugsbedingte Aufwendungen

- **Voraussetzung:**

- Alte Wohnung ungeeignet, neue Wohnung (altersgerechtere Ausstattung, hindernisfrei, verkehrsgünstiger, ggf. Familienzusammenführung) entspricht den Bedürfnissen
- Hilfe von Angehörigen nicht möglich
- Es handelt sich um die **zusätzlichen** Kosten im Zusammenhang mit dem Umzug, die aufgrund des Alters entstehen (z.B. Auf- und Abbau der Möbel, Elektroanschlüsse, Packen des Umzugsgutes)
- Bewilligung nach § 71 SGB XII ist nur dann möglich, wenn es **keine** andere Bewilligungsgrundlage nach dem SGB XII gibt – z.B. § 35 SGB XII

- **Prüfung:**

Im Hausbesuch; Beteiligung der Angehörigen; Bei doppelt zu zahlender Miete – auch für mehr als einen Monat – ist vorrangig nach § 35 SGB XII zu leisten.

- **Höhe der Leistung:**

max. 1.500 €

## Sonstige einmalige Altenhilfe

- **Voraussetzung:**

Entstehende Kosten **in besonders gelagerten Einzelfällen**, damit der alte Mensch in seiner Wohnung bleiben und Kontakte zur Umwelt pflegen kann. Dies können z.B. sein (nicht abschließende Liste):

- Liegt die Voraussetzung für die Übernahme der Notrufleistung aus der laufenden Altenhilfe vor, so kann die Übernahme der Anschlussgebühr in Höhe von 10,49 € für den Hausnotruf aus der einmaligen Altenhilfe erfolgen.
- Haushaltsgeräte (z.B. Mikrowelle) soweit nicht nach §§ 31 oder 37 SGB XII zu bewilligen.
- Seniorenbett mit elektrisch verstellbarem Lattenrost und einer Seitenhöhe von mind. 45 cm zum leichteren Ein- und Aussteigen (nur die Mehrkosten gegenüber einem Standardbett; bis zu 250 €)
- Organisierte Tagesausflüge für Seniorengruppen, Zuschuss bis zu 40,00 € max. 2 mal im Jahr (Anbieter kann z.B. auch ein Pflegedienst oder eine Einrichtung des Servicewohnens für Senioren sein)
- Kursangebote, z.B. der VHS, die der Integration von älteren Aussiedlern und Zuwanderern oder dem Erhalt der Beweglichkeit im Alter dienen
- Grundreinigung/Entmüllung der Wohnung : Diese Leistung ist vorrangig im Rahmen der anschließend erforderlichen Hilfe zu bewilligen, also nach
  - §§ 27 (3), 70 SGB XII
  - §§ 64b SGB XII

- Dolmetscherkosten (Honorar) für die Beratung älterer Zuwanderer und ihrer Angehörigen (ohne Vermögens- und Einkommensprüfung), wenn Sprachmittler aus dem sozialen Umfeld nicht zur Verfügung stehen. Vorrang: Übernahme der Kosten in einem laufenden Fall.
- Kosten zur Überprüfung der Fahrtauglichkeit: Grundsätzlich ist eine Kostenübernahme für einen freiwilligen Mobilitäts-Check (120-240 €; ärztlich/psychologischer Check und ggfs. zus. Leistungscheck am PC; keine praktische Fahrprüfung) nach § 71 im Einzelfall denkbar, wenn dadurch die Mobilität des Hilfeempfängers mit dem eigenen PKW gesichert werden kann. Dies kann aber keine jährlich wiederkehrende Prozedur sein, sondern nur eine einmalige Hilfestellung zur Selbsteinschätzung.
- **Prüfung:**  
Im Hausbesuch; bei Tagesausflügen und Kursen im persönlichen Kontakt
- **Höhe der Leistung:**  
Günstigstes Angebot